

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bezirksregierung Köln



DEFINITION DER FÖRDERFÄHIGEN AUSGABEN

Grundsatz:

Gemäß Ausgabenerstattungsprinzip werden Ausgaben i.d.R nur dann als förderfähig anerkannt, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Förderfähige Projektausgaben:

Personalausgaben

- Ausgaben für vorhandenes Personal (Stammpersonal) müssen grundsätzlich selbst getragen werden, da diese ohnehin, d.h. unabhängig vom geförderten Projekt, anfallen. Ausnahmsweise kann vorhandenes Personal gefördert werden, wenn dieses zusätzliche projektbezogene Arbeiten erbringt. Dies ist möglich in Form einer Abordnung und Übernahme neuer Aufgaben oder bei Teilzeitbeschäftigung und entsprechender Aufstockung der Stelle. Für den Nachweis der Projektstätigkeit als zusätzliche Aufgabe sind in der Regel eine Delegation und/oder ein Zusatz zum Arbeitsvertrag vorzunehmen und entsprechende Stundennachweise zu erbringen.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitnehmerbruttoentgelt (inklusive der jährlichen Sonderzahlung und vermögenswirksamen Leistungen) und nur gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Zusätzlich werden sowohl die Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeldumlage als auch tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Anteile des Arbeitgebers zur Altersvorsorge als zuwendungsfähig anerkannt.

Sachausgaben

Sachausgaben dürfen nicht pauschaliert werden und müssen einzeln aufgeführt und abgerechnet werden.

Ausgaben für Reisen

Reisekosten des Personals, die der Maßnahme direkt zugeordnet werden können.

Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anerkannt. Bei Fahrten mit der Bahn sowie bei Flugtickets werden jedoch ausschließlich die Kosten der 2. Klasse erstattet. Reisekosten für die 1. Klasse sind nicht erstattungsfähig. Bei Reisen mit **einem privaten PKW werden 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer** erstattet. **Der Erstattungsbetrag ist auf höchstens 150,00 Euro je Reise (Hin- und Rückfahrt) beschränkt.** Bei Reisen mit einem Dienst- oder Mietwagen werden die für das Projekt angefallenen Ausgaben für den Kraftstoff erstattet (Tankquittungen).

Dienstleistungen

- Leistungen, die der Zuwendungsempfänger selbst mit eigenem Personal erbringen kann, dürfen nur in Ausnahmefällen extern vergeben werden.

Nicht förderfähig sind (nicht abschließend):

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen)
- Immobilien und Grundstücke
- Ausgaben für Machbarkeitsstudien und Konzepte
- Skonti, Rabatte (Sie sind verpflichtet Skonti und Rabatte in Anspruch zu nehmen; bei Nichtinanspruchnahme ist dennoch nur der um den Rabatt reduzierte Betrag förderfähig).
- grds. alle Ausgaben, die keinerlei Projektbezug aufweisen